Bundesgesetzblatt

781

Teil I

Z 5702 A

1989 Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1989 Nr. 19

Erste Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung

Vom 6. April 1989

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 38 und § 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" durch das Zitat „§§ 38, 39b, 43a, 45a und 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ausgabe Mai 1973)" durch „(Ausgabe Dezember 1977)" ersetzt;
      bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
      „Die Daten sind im 8-Bit-Code nach DIN 66 303 – Code-Tabelle 2 – Deutsche Referenzversion DRV 8 (Ausgabe November 1986) und nach DIN 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983) darzustellen."
      cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
      „Die verwendeten Magnetspulen haben der DIN-Norm 66 012 (Ausgabe August 1982), Spule DIN 66 012 – B 27, zu entsprechen."
   b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Ausgabe Juni 1976)" durch „(Ausgabe September 1987)" ersetzt.
   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
   „(4) Die in dieser Vorschrift und in der Anlage 2 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt."

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
   „Der Sammelantragsteller und der Absender sind vom Bundesamt für Finanzen über die festgestellten Mängel und über den Stand der Verarbeitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten."

4. Die „Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 und 2 SaDV)" und die „Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 SaDV)" werden wie aus den

Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersichtlich neu gefaßt.

5. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. April 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 und 2 SaDV)

DATEIBESCHREIBUNG

Datei-Bezeichnung
SaDV

Datenträger	**Satzformat**	**Zugriffsmethode**
Magnetband – 63 Bits/mm oder auf Antrag 32 Bits/mm	FEST	SEQUENTIELL

Satzlänge	**Blocklänge**	**Block-Faktor**	**Satzanzahl**	**Dateiumfang**	**Umfang d. Überlauf-Bereichs**
550	1 650	3			

Hinweis:
Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder eine Datei auf mehreren Bändern.
Jede Datenübermittlung darf jeweils nur eine Datei enthalten.
Datensätze 1, 6 und 7 nur zugelassen bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens.
Datensätze 2, 4 und 6 nur bei Stornofällen; eine Datei kann ggf. auch nur Stornofälle enthalten.
Stornofälle müssen den gleichen Inhalt haben wie der ursprüngliche Antrag; Unterscheidung nur durch Satzart.

Datenformat: A bedeutet alphanumerisch linksbündig, N bedeutet numerisch rechtsbündig. Numerische Daten sind ungepackt darzustellen. Nicht benutzte alphanumerische Felder sind mit Leerzeichen, nicht benutzte numerische Felder sind mit Nullen aufzufüllen. Die Bermerkung z.B. 11,2 bei numerischen Feldern bedeutet 11 Stellen vor und 2 Stellen hinter dem Komma.

Sortierfolge: Satzart 1, Satzarten 2, 3, 4, 5 (blockweise nach Sammelantragstellern), Satzart 6, Satzart 7

Datensätze/Kennsätze

Lfd. Nr.	Satzart	Satzbezeichnung	Satzlänge	K (Kann) M (Muß)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
1	VOL 1	Band-Anfangskennsatz	80	M	
2	HDR 1	Erster Datei-Anfangskennsatz	80	M	
3	HDR 2	Zweiter Datei-Anfangskennsatz	80	K	
		Bandmarke			
4	1	Vorlaufsatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens	550	K	
5	2	Datensatz Vergütung / Erstattung (je Sammelantrag)	550	K	Storno
6	3	Datensatz Vergütung / Erstattung (je Sammelantrag)	550	K	Normalfall
7	4	Institutssummensatz (je Sammelantrag)	550	K	Storno
8	5	Institutssummensatz (je Sammelantrag)	550	K	Normalfall
9	6	Summensatz (bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens)	550	K	Storno
10	7	Summensatz (bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens)	550	K	Normalfall
		Bandmarke			
11	EOV 1	Erster Band-Endekennsatz	80	M	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
12	EOV 2	Zweiter Band-Endekennsatz	80	K	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
		Bandmarke			
		Bandmarke			
13	EOF 1	Erster Datei-Endekennsatz	80	M	
14	EOF 2	Zweiter Datei-Endekennsatz	80	K	
		Bandmarke			
		Bandmarke			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
VOL 1	Band-Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt: VOL
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt: 1
3	Bandkennzeichen		6	6	5	10			Inhalt freigestellt
4	Zugriffsvermerk		1	1		11			Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
5	Reserviert		26	26	12	37			Zwischenraum (Leerzeichen)
6	Eigentümer-Kennzeichnung		14	14	38	51			Inhalt freigestellt
7	Reserviert		28	28	52	79			Zwischenraum (Leerzeichen)
8	Normvermerk		1	1		80			Inhalt = 4

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
HDR 1	Erster Datei-Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : HDR
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3	Dateiname		17	17	5	21			Inhalt : 5 – 8 = SADV 9 – 11 = BFF 12 – 21 = Zwischenraum (Leerzeichen)
4	Dateimengenkennzeichen		6	6	22	27			
5	Dateiabschnittsnummer		4	4	28	31			
6	Dateifolgenummer		4	4	32	35			Inhalt : 0001
7	Generationsnummer		4	4	36	39			
8	Versionsnummer		2	2	40	41			
9	Erstellungsdatum		6	6	42	47			Δ JJTTT
10	Verfalldatum		6	6	48	53			Δ JJTTT
11	Zugriffsvermerk		1	1		54			Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
12	Blockzähler		6	6	55	60			Inhalt : 000000
13	System-Code		13	13	61	73			
14	Reserviert		7	7	74	80			Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
HDR 2	Zweiter Datei–Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge		Stellen		Datenformat		Bemerkung
			Stellen	Bytes	von	bis	gep. ungep.	alpha num.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : HDR
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 2
3	Satzformat		1	1		5			Inhalt : F
4	Blocklänge		5	5	6	10			Inhalt : 01650
5	Satzlänge		5	5	11	15			Inhalt : 00550
6	Reserviert für Betriebssystem		35	35	16	50			
7	Pufferverschiebung		2	2	51	52			Inhalt : 00
8	Reserviert		28	28	53	80			Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
1	Vorlaufsatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "1"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Name		45	45	8	52		A	
4	Straße, Hausnummer		25	25	53	77		A	
5	Postleitzahl		4	4	78	81		N	
6	Ort		25	25	82	106		A	
7	Erstellungsdatum		6	6	107	112		N	JJMMTT
8	Reserve		438	438	113	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
2	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "2"
2	Bankleitzahl des depotführenden Instituts		8	8	2	9		N	soweit vorhanden
3	Ordnungsmerkmal des Erstattungsberechtigten (z.B. Depotkontonummer, Sparkontonummer, Mitgliedsnummer)		15	15	10	24		N	
4	Wertpapierkennummer		10	10	25	34		N	soweit vorhanden
5	Art des Kapitalertrags		2	2	35	36		N	10 = Dividenden (einschließlich Bezüge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) 20 = Investmenterträge 30 = Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit 30 % Steuerabzug 40 = Sonstige Kapitalerträge mit 25 % Steuerabzug 50 = Kapitalerträge mit 10 % Steuerabzug
6	Zahlungstag		6	6	37	42		N	JJMMTT
7	Zeit, für die die Kapitalerträge gezahlt sind		6	6	43	48		N	JJMMTT oder JJ oder JJJJ
8	Terminkennzeichen		1	1		49		N	0 = Dividenden oder ähnlich 1 = halbjährlich 2 = jährlich 3 = Sonstiges
9	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		11	11	50	60		N	9,2
10	zu vergütende Körperschaftsteuer		11	11	61	71		N	9,2
11	zu erstattende Kapitalertragsteuer		11	11	72	82		N	9,2
12	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	83	93		N	9,2
13	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	94	104		N	9,2
14	Name der Gesellschaft		50	50	105	154		A	Name oder übliche Kurzbezeichnung (soweit Wertpapierkennummer angegeben)
15	Art der nv-Bescheinigung		2	2	155	156		N	Schlüssel laut nv-Bescheinigung

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
2	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
16	Ordnungsnummer der nv-Bescheinigung		16	16	157	172		N	4 Stellen Finanzamtsnummer 11 Stellen Identifizierungsnummer (mit führenden Nullen) 1 Stelle Prüfziffer
17	nv-Bescheinigung gültig von		6	6	173	178		N	JJMMTT
18	nv-Bescheinigung gültig bis		2	2	179	180		N	JJ
19	Familienname, Namenszusätze		45	45	181	225		A	linksbündig, Zusätze durch Komma getrennt
20	Vorname, Titel		25	25	226	250		A	linksbündig, Titel durch Komma getrennt
21	Straße, Hausnummer		32	32	251	282		A	linksbündig, Angaben wie in der Gutschrift
22	Postleitzahl		4	4	283	286		N	wie vor
23	Ort		25	25	287	311		A	wie vor
24	Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten		6	6	312	317		N	JJMMTT } soweit bei den Instituten vorhanden; ab 1995: Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten, mindestens JJ0000
25	Geburtsdatum der Ehefrau / des Ehemannes		6	6	318	323		N	JJMMTT }
26	Name des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	324	413		A	wenn Felder 19 und 20 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
27	Anschrift des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	414	503		A	wenn Felder 21 bis 23 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
28	frei		1	1		504		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
29	kapitalertragsteuerpflichtige Erträge bei Investmenterträgen		11	11	505	515		N	9,2
30	Reserve		35	35	516	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "3"
2	Bankleitzahl des depotführenden Instituts		8	8	2	9		N	soweit vorhanden
3	Ordnungsmerkmal des Erstattungsberechtigten (z.B. Depotkontonummer, Sparkontonummer, Mitgliedsnummer)		15	15	10	24		N	
4	Wertpapierkennummer		10	10	25	34		N	soweit vorhanden
5	Art des Kapitalertrags		2	2	35	36		N	10 = Dividenden (einschließlich Bezüge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) 20 = Investmenterträge 30 = Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit 30 % Steuerabzug 40 = Sonstige Kapitalerträge mit 25 % Steuerabzug 50 = Kapitalerträge mit 10 % Steuerabzug 11 = wie 10, 21 = wie 20, 31 = wie 30, 41 = wie 40, 51 = wie 50 } jedoch für Nachtragsbuchungen 12 = wie 10, 22 = wie 20, 32 = wie 30, 42 = wie 40, 52 = wie 50 } jedoch für Berichtigung einer ursprünglich zu hohen Vergütung/Erstattung
6	Zahlungstag		6	6	37	42		N	JJMMTT
7	Zeit, für die die Kapitalerträge gezahlt sind		6	6	43	48		N	JJMMTT oder JJ oder JJJJ
8	Terminkennzeichen		1	1		49		N	0 = Dividenden oder ähnlich 1 = halbjährlich 2 = jährlich 3 = Sonstiges
9	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		11	11	50	60		N	9,2

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	zu vergütende Körperschaftsteuer		11	11	61	71		N	9,2
11	zu erstattende Kapitalertragsteuer		11	11	72	82		N	9,2
12	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	83	93		N	9,2
13	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	94	104		N	9,2
14	Name der Gesellschaft		50	50	105	154		A	Name oder übliche Kurzbezeichnung (soweit Wertpapierkennummer angegeben)
15	Art der nv-Bescheinigung		2	2	155	156		N	Schlüssel laut nv-Bescheinigung
16	Ordnungsnummer der nv-Bescheinigung		16	16	157	172		N	4 Stellen Finanzamtsnummer 11 Stellen Identifizierungsnummer (mit führenden Nullen) 1 Stelle Prüfziffer
17	nv-Bescheinigung gültig von		6	6	173	178		N	JJMMTT
18	nv-Bescheinigung gültig bis		2	2	179	180		N	JJ
19	Familienname, Namenszusätze		45	45	181	225		A	linksbündig, Zusätze durch Komma getrennt
20	Vorname, Titel		25	25	226	250		A	linksbündig, Titel durch Komma getrennt
21	Straße, Hausnummer		32	32	251	282		A	linksbündig, Angaben wie in der Gutschrift
22	Postleitzahl		4	4	283	286		N	wie vor
23	Ort		25	25	287	311		A	wie vor
24	Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten		6	6	312	317		N	JJMMTT } soweit bei den Instituten vorhanden; ab 1995: Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten, mindestens JJ0000
25	Geburtsdatum der Ehefrau / des Ehemannes		6	6	318	323		N	JJMMTT } (siehe oben)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
26	Name des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	324	413		A	wenn Felder 19 und 20 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
27	Anschrift des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	414	503		A	wenn Felder 21 bis 23 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
28	Versicherungsmerker		1	1		504		N	wenn Inhalt "1" = Steuerbescheinigung ist nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet worden oder nach Angabe des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet und Aktie befand sich im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahme in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Depot des Sammelantragstellers und nv-Bescheinigung liegt vor oder Bescheinigung nach § 44 c Abs. 1 oder Abs. 2 EStG liegt vor oder Bescheinigung nach § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGG — ggf. in Verbindung mit § 49 KAGG — liegt vor. An die Stelle der in § 36 c Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der den Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt. Die Angaben im Antrag sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden.
29	kapitalertragsteuerpflichtige Erträge bei Investmenterträgen		11	11	505	515		N	9,2
30	Reserve		35	35	516	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
4	Instituts-Summensatz (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "4"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Bankleitzahl		8	8	8	15		N	soweit vorhanden
4	Bezeichnung des Instituts		27	27	16	42		A	
5	Straße, Hausnummer		25	25	43	67		A	
6	Postleitzahl		4	4	68	71		N	
7	Ort		25	25	72	96		A	
8	Reserve		12	12	97	108		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	109	135		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		8	8	136	143		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	144	158		N	13,2
12	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	159	173		N	13,2
13	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	174	188		N	13,2
14	Anzahl Datensätze der Satzart 2		5	5	189	193		N	
15	Erstellungsdatum		6	6	194	199		N	JJMMTT
16	Entnahmebetrag Kapitalertragsteuer		15	15	200	214		N	13,2
17	Reserve		336	336	215	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
5	Instituts-Summensatz (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "5"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Bankleitzahl		8	8	8	15		N	soweit vorhanden
4	Bezeichnung des Instituts		27	27	16	42		A	
5	Straße, Hausnummer		25	25	43	67		A	
6	Postleitzahl		4	4	68	71		N	
7	Ort		25	25	72	96		A	
8	Reserve		12	12	97	108		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	109	135		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		8	8	136	143		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	144	158		N	13,2
12	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	159	173		N	13,2
13	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	174	188		N	13,2
14	Anzahl Datensätze der Satzart 3		5	5	189	193		N	
15	Erstellungsdatum		6	6	194	199		N	JJMMTT
16	Entnahmebetrag Kapitalertragsteuer		15	15	200	214		N	13,2
17	Reserve		336	336	215	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
6	Summensatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "6"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	8	22		N	13,2
4	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	23	37		N	13,2
5	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	38	52		N	13,2
6	Anzahl Datensätze der Satzart 2		5	5	53	57		N	
7	Anzahl Datensätze der Satzart 4		3	3	58	60		N	
8	Reserve		8	8	61	68		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	69	95		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		12	12	96	107		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Reserve		443	443	108	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
7	Summensatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge		Stellen		Datenformat		Bemerkung
			Stellen	Bytes	von	bis	gep. ungep.	alpha num.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "7"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	8	22		N	13,2
4	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	23	37		N	13,2
5	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	38	52		N	13,2
6	Anzahl Datensätze der Satzart 3		5	5	53	57		N	
7	Anzahl Datensätze der Satzart 5		3	3	58	60		N	
8	Reserve		8	8	61	68		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	69	95		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		12	12	96	107		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Reserve		443	443	108	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOV 1	Erster Band-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt · EOV
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3 bis 11	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		50	50	5	54			
12	Blockzähler		6	6	55	60			
13 bis 14	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		20	20	61	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOV 2	Zweiter Band-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : EOV
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 2
3 bis 8	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2		76	76	5	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOF 1	Erster Datei-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : EOF
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3 bis 11	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		50	50	5	54			
12	Blockzähler		6	6	55	60			
13 bis 14	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		20	20	61	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOF 2	Zweiter Datei-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge		Stellen		Datenformat		Bemerkung
			Stellen	Bytes	von	bis	gep. ungep.	alpha num.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt: EOF
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt: 2
3 bis 6	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2		76	76	5	80			

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 SaDV)

Allgemeines zur Datenübermittlung nach § 3 Abs. 3 SaDV

1. Darstellung der Daten und Zeichenvorrat für die Datenübermittlung

Die Darstellung der Daten richtet sich nach der nachfolgenden Code-Tabelle (Teile des EBCDI-Codes) und nach der DIN-Norm 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983).

Der Zeichenvorrat ergibt sich aus der nachstehenden Code-Tabelle (Teil 2 des EBCDI-Codes). Zugelassen sind danach aus dem Zeichenvorrat des EBCDI-Codes für Schriftzeichen alle Großbuchstaben (siehe nachfolgende Code-Tabelle), die numerischen Zeichen 0 – 9 (siehe nachfolgende Code-Tabelle) sowie die folgenden Sonderzeichen:

		Platz der nachfolgenden Code-Tabelle
Zwischenraum (Leerzeichen)	" "	4/0
Punkt	" . "	4/11
Komma	" , "	6/11
kaufmännisch "und"	" & "	5/0
Bindestrich, minus	" – "	6/0
Schrägstrich	" / "	6/1
Plus-Zeichen	" + "	4/14
Stern	" * "	5/12
Dollar-Zeichen	" $ "	5/11

Umlaute sind wie folgt umzusetzen:
Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE

Der Buchstabe "ß" ist als "SS" zu verschlüsseln. Akzente werden nicht berücksichtigt.

Die Bedeutung der Schriftzeichen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Die Benutzung eines Schriftzeichens in mehreren Bedeutungen ist im Rahmen des Gebräuchlichen zulässig. Insbesondere kann das Schriftzeichen Bindestrich oder minus (Patz 6/0 der nachfolgenden Code-Tabelle) auch als Gedankenstrich oder Trennungsstrich verwendet werden.

Werden Zeichen abweichend dargestellt oder werden im Zeichenvorrat nicht enthaltene Zeichen verwendet, so gelten sie als nicht vorhanden.

Code-Tabelle (Teil des EBCDI-Codes)

Bitposition					0				0				1				1			
					0				1				0				1			
					0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1
					0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
b8 b7 b6 b5 b4	b3	b2	b1	Sp/Zl	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0	0	0	0					SP	&	–									0
0	0	0	1	1							/						A	J		1
0	0	1	0	2													B	K	S	2
0	0	1	1	3													C	L	T	3
0	1	0	0	4													D	M	U	4
0	1	0	1	5													E	N	V	5
0	1	1	0	6													F	O	W	6
0	1	1	1	7													G	P	X	7
1	0	0	0	8													H	Q	Y	8
1	0	0	1	9													I	R	Z	9
1	0	1	0	10																
1	0	1	1	11					.	$	,									
1	1	0	0	12						*										
1	1	0	1	13																
1	1	1	0	14					+											
1	1	1	1	15																

Zl = Zeile, Sp = Spalte, SP = Zwischenraum

Der maschineninterne Code wird durch diese Anlage nicht festgelegt.

2. Kennsätze und Dateianordnung für die Datenübermittlung

Für die Kennsätze und die Dateianordnung auf den Magnetbändern sind die Regeln der DIN-Norm 66 029 (Ausgabe September 1987) anzuwenden, soweit sich aus dieser Anlage 2 nichts anderes ergibt.

DATEIBESCHREIBUNG

Datei-Bezeichnung
SaDV

Datenträger	**Satzformat**	**Zugriffsmethode**
Magnetband – 63 Bits/mm oder auf Antrag 32 Bits/mm	FEST	SEQUENTIELL

Satzlänge	**Blocklänge**	**Block-Faktor**	**Satzanzahl**	**Dateiumfang**	**Umfang d. Überlauf-Bereichs**
550	1 650	3			

Hinweis:

Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder eine Datei auf mehreren Bändern.
Jede Datenübermittlung darf jeweils nur eine Datei enthalten.
Datensätze 1, 6 und 7 nur zugelassen bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens.
Datensätze 2, 4 und 6 nur bei Stornofällen; eine Datei kann ggf. auch nur Stornofälle enthalten.
Stornofälle müssen den gleichen Inhalt haben wie der ursprüngliche Antrag; Unterscheidung nur durch Satzart.

Datenformat: A bedeutet alphanumerisch linksbündig, N bedeutet numerisch rechtsbündig. Numerische Daten sind ungepackt darzustellen. Nicht benutzte alphanumerische Felder sind mit Leerzeichen, nicht benutzte numerische Felder sind mit Nullen aufzufüllen. Die Bermerkung z.B. 11,2 bei numerischen Feldern bedeutet 11 Stellen vor und 2 Stellen hinter dem Komma.

Sortierfolge: Satzart 1, Satzarten 2, 3, 4, 5 (blockweise nach Sammelantragstellern), Satzart 6, Satzart 7

Datensätze/Kennsätze

Lfd. Nr.	Satzart	Satzbezeichnung	Satzlänge	K (Kann) M (Muß)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
1	VOL 1	Band-Anfangskennsatz	80	M	
2	HDR 1	Erster Datei-Anfangskennsatz	80	M	
3	HDR 2	Zweiter Datei-Anfangskennsatz	80	K	
		Bandmarke			
4	1	Vorlaufsatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens	550	K	
5	2	Datensatz Vergütung / Erstattung } je Sammelantrag	550	K	Storno
6	3	Datensatz Vergütung / Erstattung } je Sammelantrag	550	K	Normalfall
7	4	Institutssummensatz } je Sammelantrag	550	K	Storno
8	5	Institutssummensatz } je Sammelantrag	550	K	Normalfall
9	6	Summensatz } bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens	550	K	Storno
10	7	Summensatz } bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens	550	K	Normalfall
		Bandmarke			
11	EOV 1	Erster Band-Endekennsatz	80	M	} Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
12	EOV 2	Zweiter Band-Endekennsatz	80	K	} Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
		Bandmarke			
		Bandmarke			
13	EOF 1	Erster Datei-Endekennsatz	80	M	
14	EOF 2	Zweiter Datei-Endekennsatz	80	K	
		Bandmarke			
		Bandmarke			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz–Bezeichnung
VOL 1	Band–Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : VOL
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3	Bandkennzeichen		6	6	5	10			Inhalt freigestellt
4	Zugriffsvermerk		1	1		11			freigestellt
5	Reserviert		26	26	12	37			
6	Eigentümer–Kennzeichnung		14	14	38	51			Inhalt freigestellt
7	Reserviert		29	29	52	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
HDR 1	Erster Datei-Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt · HDR
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3	Dateiname		17	17	5	21			Inhalt : 5 – 8 = SADV 9 – 11 = BFF 12–21 = Zwischenraum (Leerzeichen)
4	Dateimengenkennzeichen		6	6	22	27			
5	Dateiabschnittsnummer		4	4	28	31			
6	Dateifolgenummer		4	4	32	35			Inhalt : 0001
7	Generationsnummer		4	4	36	39			
8	Versionsnummer		2	2	40	41			
9	Erstellungsdatum		6	6	42	47			Δ JJTTT
10	Verfalldatum		6	6	48	53			Δ JJTTT
11	Zugriffsvermerk		1	1		54			Inhalt : 0
12	Blockzahler		6	6	55	60			Inhalt · 000000
13	System-Code		13	13	61	73			
14	Reserviert		7	7	74	80			Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart: HDR 2

Satz-Bezeichnung: Zweiter Datei–Anfangskennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen vom	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : HDR
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 2
3	Satzformat		1	1		5			Inhalt : F
4	Blocklänge		5	5	6	10			Inhalt : 01650
5	Satzlänge		5	5	11	15			Inhalt : 00550
6	Reserviert für Betriebssystem		65	65	16	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
1	Vorlaufsatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "1"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Name		45	45	8	52		A	
4	Straße, Hausnummer		25	25	53	77		A	
5	Postleitzahl		4	4	78	81		N	
6	Ort		25	25	82	106		A	
7	Erstellungsdatum		6	6	107	112		N	JJMMTT
8	Reserve		438	438	113	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
2	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "2"
2	Bankleitzahl des depotführenden Instituts		8	8	2	9		N	soweit vorhanden
3	Ordnungsmerkmal des Erstattungsberechtigten (z.B. Depotkontonummer, Sparkontonummer, Mitgliedsnummer)		15	15	10	24		N	
4	Wertpapierkennummer		10	10	25	34		N	soweit vorhanden
5	Art des Kapitalertrags		2	2	35	36		N	10 = Dividenden (einschließlich Bezüge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) 20 = Investmenterträge 30 = Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit 30 % Steuerabzug 40 = Sonstige Kapitalerträge mit 25 % Steuerabzug 50 = Kapitalerträge mit 10 % Steuerabzug
6	Zahlungstag		6	6	37	42		N	JJMMTT
7	Zeit, für die die Kapitalerträge gezahlt sind		6	6	43	48		N	JJMMTT oder JJ oder JJJJ
8	Terminkennzeichen		1	1		49		N	0 = Dividenden oder ähnlich 1 = halbjährlich 2 = jährlich 3 = Sonstiges
9	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		11	11	50	60		N	9,2
10	zu vergütende Körperschaftsteuer		11	11	61	71		N	9,2
11	zu erstattende Kapitalertragsteuer		11	11	72	82		N	9,2
12	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	83	93		N	9,2
13	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	94	104		N	9,2
14	Name der Gesellschaft		50	50	105	154		A	Name oder übliche Kurzbezeichnung (soweit Wertpapierkennummer angegeben)
15	Art der nv-Bescheinigung		2	2	155	156		N	Schlüssel laut nv-Bescheinigung

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
2	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
16	Ordnungsnummer der nv-Bescheinigung		16	16	157	172		N	4 Stellen Finanzamtsnummer 11 Stellen Identifizierungsnummer (mit führenden Nullen) 1 Stelle Prüfziffer
17	nv-Bescheinigung gültig von		6	6	173	178		N	JJMMTT
18	nv-Bescheinigung gültig bis		2	2	179	180		N	JJ
19	Familienname, Namenszusätze		45	45	181	225		A	linksbündig, Zusätze durch Komma getrennt
20	Vorname, Titel		25	25	226	250		A	linksbündig, Titel durch Komma getrennt
21	Straße, Hausnummer		32	32	251	282		A	linksbündig, Angaben wie in der Gutschrift
22	Postleitzahl		4	4	283	286		N	wie vor
23	Ort		25	25	287	311		A	wie vor
24	Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten		6	6	312	317		N	JJMMTT } soweit bei den Instituten vorhanden; ab 1995: Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten, mindestens JJ0000
25	Geburtsdatum der Ehefrau / des Ehemannes		6	6	318	323		N	JJMMTT
26	Name des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	324	413		A	wenn Felder 19 und 20 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
27	Anschrift des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	414	503		A	wenn Felder 21 bis 23 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
28	frei		1	1		504		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
29	kapitalertragsteuerpflichtige Erträge bei Investmenterträgen		11	11	505	515		N	9,2
30	Reserve		35	35	516	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "3"
2	Bankleitzahl des depotführenden Instituts		8	8	2	9		N	soweit vorhanden
3	Ordnungsmerkmal des Erstattungsberechtigten (z.B. Depotkontonummer, Sparkontonummer, Mitgliedsnummer)		15	15	10	24		N	
4	Wertpapierkennummer		10	10	25	34		N	soweit vorhanden
5	Art des Kapitalertrags		2	2	35	36		N	10 = Dividenden (einschließlich Bezüge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) 20 = Investmenterträge 30 = Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit 30 % Steuerabzug 40 = Sonstige Kapitalerträge mit 25 % Steuerabzug 50 = Kapitalerträge mit 10 % Steuerabzug 11 = wie 10 21 = wie 20 31 = wie 30 41 = wie 40 51 = wie 50 } jedoch für Nachtragsbuchungen 12 = wie 10 22 = wie 20 32 = wie 30 42 = wie 40 52 = wie 50 } jedoch für Berichtigung einer ursprünglich zu hohen Vergütung/Erstattung
6	Zahlungstag		6	6	37	42		N	JJMMTT
7	Zeit, für die die Kapitalerträge gezahlt sind		6	6	43	48		N	JJMMTT oder JJ oder JJJJ
8	Terminkennzeichen		1	1		49		N	0 = Dividenden oder ähnlich 1 = halbjährlich 2 = jährlich 3 = Sonstiges
9	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		11	11	50	60		N	9,2

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	zu vergütende Körperschaftsteuer		11	11	61	71		N	9,2
11	zu erstattende Kapitalertragsteuer		11	11	72	82		N	9,2
12	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	83	93		N	9,2
13	Reserve für eventuelle Zuschläge		11	11	94	104		N	9,2
14	Name der Gesellschaft		50	50	105	154		A	Name oder übliche Kurzbezeichnung (soweit Wertpapierkennummer angegeben)
15	Art der nv-Bescheinigung		2	2	155	156		N	Schlüssel laut nv-Bescheinigung
16	Ordnungsnummer der nv-Bescheinigung		16	16	157	172		N	4 Stellen Finanzamtsnummer 11 Stellen Identifizierungsnummer (mit führenden Nullen) 1 Stelle Prüfziffer
17	nv-Bescheinigung gültig von		6	6	173	178		N	JJMMTT
18	nv-Bescheinigung gültig bis		2	2	179	180		N	JJ
19	Familienname, Namenszusätze		45	45	181	225		A	linksbündig, Zusätze durch Komma getrennt
20	Vorname, Titel		25	25	226	250		A	linksbündig, Titel durch Komma getrennt
21	Straße, Hausnummer		32	32	251	282		A	linksbündig, Angaben wie in der Gutschrift
22	Postleitzahl		4	4	283	286		N	wie vor
23	Ort		25	25	287	311		A	wie vor
24	Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten		6	6	312	317		N	JJMMTT } soweit bei den Instituten vorhanden; ab 1995: Geburtsdatum des Erstattungsberechtigten, mindestens JJ0000
25	Geburtsdatum der Ehefrau / des Ehemannes		6	6	318	323		N	JJMMTT }

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
3	Vergütungs-/Erstattungsberechtigter (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
26	Name des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	324	413		A	wenn Felder 19 und 20 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
27	Anschrift des Erstattungsberechtigten aus der Gutschrift; ab 1995: Reserve		90	90	414	503		A	wenn Felder 21 bis 23 nicht getrennt möglich ab 1995: Zwischenraum (Leerzeichen)
28	Versicherungsmerker		1	1		504		N	wenn Inhalt "1" = Steuerbescheinigung ist nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet worden oder nach Angabe des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet und Aktie befand sich im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahme in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Depot des Sammelantragstellers und nv-Bescheinigung liegt vor oder Bescheinigung nach § 44 c Abs. 1 oder Abs. 2 EStG liegt vor oder Bescheinigung nach § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGG – ggf. in Verbindung mit § 49 KAGG – liegt vor. An die Stelle der in § 36 c Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der den Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt. Die Angaben im Antrag sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden.
29	kapitalertragsteuerpflichtige Erträge bei Investmenterträgen		11	11	505	515		N	9,2
30	Reserve		35	35	516	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
4	Instituts-Summensatz (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "4"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Bankleitzahl		8	8	8	15		N	soweit vorhanden
4	Bezeichnung des Instituts		27	27	16	42		A	
5	Straße, Hausnummer		25	25	43	67		A	
6	Postleitzahl		4	4	68	71		N	
7	Ort		25	25	72	96		A	
8	Reserve		12	12	97	108		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	109	135		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		8	8	136	143		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	144	158		N	13,2
12	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	159	173		N	13,2
13	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	174	188		N	13,2
14	Anzahl Datensätze der Satzart 2		5	5	189	193		N	
15	Erstellungsdatum		6	6	194	199		N	JJMMTT
16	Entnahmebetrag Kapitalertragsteuer		15	15	200	214		N	13,2
17	Reserve		336	336	215	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
5	Instituts-Summensatz (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "5"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Bankleitzahl		8	8	8	15		N	soweit vorhanden
4	Bezeichnung des Instituts		27	27	16	42		A	
5	Straße, Hausnummer		25	25	43	67		A	
6	Postleitzahl		4	4	68	71		N	
7	Ort		25	25	72	96		A	
8	Reserve		12	12	97	108		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	109	135		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		8	8	136	143		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	144	158		N	13,2
12	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	159	173		N	13,2
13	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	174	188		N	13,2
14	Anzahl Datensätze der Satzart 3		5	5	189	193		N	
15	Erstellungsdatum		6	6	194	199		N	JJMMTT
16	Entnahmebetrag Kapitalertragsteuer		15	15	200	214		N	13,2
17	Reserve		336	336	215	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
6	Summensatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens (Storno)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge		Stellen		Datenformat		Bemerkung
			Stellen	Bytes	von	bis	gep. ungep.	alpha num.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "6"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	8	22		N	13,2
4	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	23	37		N	13,2
5	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	38	52		N	13,2
6	Anzahl Datensätze der Satzart 2		5	5	53	57		N	
7	Anzahl Datensätze der Satzart 4		3	3	58	60		N	
8	Reserve		8	8	61	68		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	69	95		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		12	12	96	107		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Reserve		443	443	108	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
7	Summensatz bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens (Normalfall)

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Satzart		1	1		1		N	Inhalt "7"
2	Zulassungsnummer		6	6	2	7		N	
3	Summe Zinsen / Dividenden / Dividendenanteil bei Investmenterträgen		15	15	8	22		N	13,2
4	Summe Vergütung Körperschaftsteuer		15	15	23	37		N	13,2
5	Summe Erstattung Kapitalertragsteuer		15	15	38	52		N	13,2
6	Anzahl Datensätze der Satzart 3		5	5	53	57		N	
7	Anzahl Datensätze der Satzart 5		3	3	58	60		N	
8	Reserve		8	8	61	68		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
9	Reserve		27	27	69	95		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
10	Reserve		12	12	96	107		A	Zwischenraum (Leerzeichen)
11	Reserve		443	443	108	550		A	Zwischenraum (Leerzeichen)

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOV 1	Erster Band-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : EOV
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3 bis 11	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		50	50	5	54			
12	Blockzähler		6	6	55	60			
13 bis 14	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		20	20	61	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOV 2	Zweiter Band-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : EOV
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 2
3 bis 8	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2		76	76	5	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOF 1	Erster Datei-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt : EOF
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt : 1
3 bis 11	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		50	50	5	54			
12	Blockzahler		6	6	55	60			
13 bis 14	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1		20	20	61	80			

SATZBESCHREIBUNG

Satzart	Satz-Bezeichnung
EOF 2	Zweiter Datei-Endekennsatz

Feld-Nr.	Feldbezeichnung	Feldname	Feldlänge Stellen	Feldlänge Bytes	Stellen von	Stellen bis	Datenformat gep. ungep.	Datenformat alpha num.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kennsatzname		3	3	1	3			Inhalt: EOF
2	Kennsatznummer		1	1		4			Inhalt: 2
3 bis 6	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2		76	76	5	80			

Bekanntmachung der Neufassung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung

Vom 6. April 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 6. April 1989 (BGBl. I S. 781) wird nachstehend der Wortlaut der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der seit 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 29. Juni 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 766),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

zu 2. des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist.

Bonn, den 6. April 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Sammelantrags-Datenträger-Verordnung – SaDV)

1. Teil
Allgemeines

§ 1
Grundsatz

Die in § 36c Abs. 1 und 2, § 44b Abs. 1 und § 44c Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Sammelanträge der Vertreter von Anteilseignern (Sammelantragsteller) auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden (Datenübermittlung). Entsprechendes gilt für Anträge nach den §§ 38, 39b, 43a, 45a und 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Die mit der Erstellung der Datenträger für die in § 1 bezeichneten Zwecke beauftragten Stellen gelten im Sinne dieser Verordnung als

1. Kopfstelle, wenn die Datenträger im Rahmen des Unternehmens des Sammelantragstellers für mehrere Betriebstätten erstellt werden;
2. anderes Unternehmen, wenn die Datenträger von einem anderen Unternehmen als von dem Unternehmen des Sammelantragstellers erstellt werden;
3. eigene Datenverarbeitungsstelle (ADV-Stelle) des Sammelantragstellers in allen anderen Fällen.

2. Teil
Datenübermittlung

§ 3
Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

(1) Für die Datenübermittlung sind Magnetbänder zu verwenden. Die Magnetbänder sind nach DIN 66 015 (Ausgabe Dezember 1977) auf neun Spuren mit Richtungstaktschrift zur Speicherung digitaler Daten in einer Bitdichte von 63 bits/mm zu beschreiben. Die Daten sind im 8-Bit-Code nach DIN 66 303 – Code-Tabelle 2 – Deutsche Referenzversion DRV 8 (Ausgabe November 1986) und nach DIN 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983) darzustellen. Die verwendeten Magnetspulen haben der DIN-Norm 66 012 (Ausgabe August 1982), Spule DIN 66 012-B27, zu entsprechen.

(2) Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach DIN 66 029 (Ausgabe September 1987) und nach der Anlage 1*) zu dieser Verordnung.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß bis zum Ablauf des vierten auf die Zulassung (§ 9) folgenden Kalenderjahres an Stelle der in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen die in der Anlage 2*) zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die in dieser Vorschrift und in der Anlage 2*) bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4
Datenträgerversand

(1) Jedes übermittelte Magnetband ist mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette zu versehen, die zu enthalten haben:

1. den Namen des Absenders,
2. das Bandkennzeichen,
3. das Wort „SaDV",
4. den Namen des Empfängers in der Kurzform „BfF",
5. die laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der mit diesem Magnetband übermittelten Magnetbänder,
6. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
7. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt.

Der Absender hat die Schreibringe zu entfernen, unmittelbar nachdem das zu übermittelnde Magnetband beschrieben worden ist.

(2) Den zu übermittelnden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Magnetbänder,
2. die Bandkennzeichen,
3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,

*) Die Anlagen 1 und 2 sind als Anlagen 1 und 2 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 6. April 1989 (BGBl. I S. 781) in dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts auf den Seiten 783 bis 819 veröffentlicht worden.

4. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist,
5. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
6. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind,
7. a) die Summe der zu vergütenden Körperschaftsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 12 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 12 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 4 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 4 der Satzart 6;
   b) die Summe der zu erstattenden Kapitalertragsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 13 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 13 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 5 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 5 der Satzart 6;
   c) die Anzahl der Satzarten 2 und 3 (Summe der Inhalte aus den Feldern 14 der Satzarten 4 und 5; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens Summe der Inhalte aus den Feldern 6 der Satzarten 6 und 7).

(3) Hat das zu übermittelnde Magnetband keine Automatikspule, so ist es durch Magnetbandendenbefestiger zu sichern. Die Magnetbänder sind in unzerbrechlichen Behältern in Kartons verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Magnetbänder sind in einem Gesamtbehälter zu verpacken.

§ 5
Datensicherung

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(2) Die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen in der Weise gesichert werden, daß sie auf einem Magnetband gedoppelt werden.

§ 6
Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme der Daten ganz oder teilweise ablehnen. Der Sammelantragsteller und der Absender sind vom Bundesamt für Finanzen über die festgestellten Mängel und über den Stand der Verarbeitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesamt für Finanzen kann dem Sammelantragsteller und dem Absender eine angemessene Frist zur Wiederholung der Datenübermittlung setzen.

3. Teil
Zulassungsverfahren

§ 7
Zulassung

(1) Die Datenübermittlung durch einen Sammelantragsteller bedarf der Zulassung.

(2) Die Zulassung kann sich auf Antrag auch darauf erstrecken, daß die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen im Auftrag des Sammelantragstellers erstellt und übermittelt werden.

(3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8
Antrag

(1) Die Datenübermittlung wird auf schriftlichen Antrag des Sammelantragstellers zugelassen. Der Antrag ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Vergütungs- und Erstattungsberechtigten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. die Erklärung, daß die Bedingungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung beachtet werden, oder einen Antrag auf Genehmigung einer Datenübermittlung nach § 3 Abs. 3 und der Anlage 2 zu dieser Verordnung,
3. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung und den voraussichtlichen Übersendungsturnus der Datenträger,
4. ein in der vorgesehenen Form beschriebenes Testband,
5. die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten von einer eigenen ADV-Stelle des Sammelantragstellers, von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen ausgeführt wird,
6. die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,
7. eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß nur solche Fälle in die Datenübermittlung aufgenommen

werden, bei denen die in § 36c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung treten in den Fällen des § 44c Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie in den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Vorschriften bezeichneten entsprechenden Bescheinigungen. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der den Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt.

(3) Von der Übersendung eines Testbandes kann auf Antrag des Sammelantragstellers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und für die Kopfstelle oder das andere Unternehmen bereits mit einem anderen Zulassungsantrag ein in der vorgeschriebenen Form beschriebenes Testband vorgelegt worden ist.

§ 9

Erteilung der Zulassung

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 3 und Anlage 1 oder 2),
2. die vom Antragsteller eingesetzte Kopfstelle oder das vom Antragsteller beauftragte andere Unternehmen,
3. Beginn der Datenübermittlung,
4. etwaige Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen sind zu begründen.

§ 10

Ablehnung der Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen nicht die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 3 bis 6 erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bietet. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist der nach der Abgabenordnung zulässige Rechtsbehelf gegeben.

§ 11

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann auf Antrag des Sammelantragstellers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

4. Teil

Prüfungsbefugnisse und Haftung

§ 12

Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen

Das Bundesamt für Finanzen ist jederzeit nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens zu prüfen. Das Bundesamt für Finanzen bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Richtigkeit der Programme ist auch durch Eingabe praktischer Fälle zu prüfen. Die Testfälle können vom Bundesamt für Finanzen bestimmt werden. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 13

Haftung

(1) Der Sammelantragsteller haftet, soweit auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung der Daten zu Unrecht Körperschaftsteuer vergütet oder Kapitalertragsteuer erstattet wird.

(2) Für den Erlaß des Haftungsbescheides ist das Bundesamt für Finanzen zuständig.

(3) Der Haftungsbescheid wird auf Ersuchen des Bundesamtes für Finanzen durch das für den Sammelantragsteller zuständige Finanzamt vollstreckt.

(4) Für das Haftungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 15

(Inkrafttreten)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes

Vom 5. April 1989

Auf Grund des § 25 Nr. 4, 6, 10, 11 und 15 des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118) und des § 212 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. August 1987 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren oder Zigarettenhüllen bestimmt und eingerichtet ist. Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume der Betriebstätte, in denen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen hergestellt, verpackt oder gelagert, Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet oder Rohstoffe gelagert, Betriebseinrichtungen instandgesetzt werden oder von denen aus der Betrieb oder das Unternehmen geleitet wird. Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, gehören zum Herstellungsbetrieb. Nicht dazu gehören Lagerstätten eines Zollagers.

(2) Als Herstellungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 gelten auch die Betriebstätten des Herstellers,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird,
2. in denen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verpackt oder Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet werden,
3. in denen, abgesehen von den Fällen der Nummer 4, keine anderen als zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen lagern,
4. in denen Rohtabak oder Tabakwaren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelagert werden,
5. in denen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen gelagert werden, für die ein Antrag auf Erlaß oder Erstattung der Steuer gestellt werden soll."

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie werden von der Bundesdruckerei hergestellt, soweit nicht eine Steuerzeichenstelle oder eine andere Druckerei damit beauftragt wird."

4. § 7 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

5. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Gefährdung der Steuer

(1) Ist die Annahme begründet, daß der Eingang der Tabaksteuer oder der Steuerzeichenschuld gefährdet ist, so kann die Fälligkeit abweichend von § 9 des Gesetzes vorverlegt werden, wenn Sicherheit nicht geleistet ist.

(2) Die Annahme, daß der Eingang der Tabaksteuer oder der Steuerzeichenschuld gefährdet ist (§ 221 Satz 2 der Abgabenordnung), ist im Regelfall begründet, wenn der Hersteller oder der Einführer

1. Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage verweigert, deren Prüfung ablehnt oder für die Prüfung erforderliche Bilanzen, Inventare, Bücher und Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder mehrmals nicht mit richtigem Inhalt vorgelegt hat,
2. zur Zahlung der Tabaksteuer oder der Steuerzeichenschuld nicht oder nur teilweise gedeckte Schecks vorlegt oder vorlegen läßt,
3. die Tabaksteuer oder die Steuerzeichenschuld mehrmals durch einen Dritten hat entrichten lassen, ohne daß er Ansprüche auf die Zahlung durch den Dritten aus einem wirtschaftlich begründeten Vertrag nachweisen kann."

6. In § 12 Abs. 4 werden die Worte „des Einführers" gestrichen.

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „0,20" durch die Zahl „0,25" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „0,40" durch die Zahl „0,50" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2 Satz 1 oder 2 Steuerzeichen nicht vorschriftsmäßig verwendet,“.

   b) Absatz 2 Nr. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

      „1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 oder 5 Satz 2 Packungen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 28 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Bonn, den 5. April 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 15. April 1989

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
14. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 373/89 der Kommission zur Festsetzung von Druchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 44/5	16. 2. 89
14. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 390/89 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung bestimmter Zollsätze der Zehnergemeinschaft auf Einfuhren aus Spanien	L 45/1	17. 2. 89
20. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 424/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 49/18	21. 2. 89
20. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 428/89 des Rates betreffend die Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse	L 50/1	22. 2. 89
21. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 438/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90) mit Ursprung in Polen	L 51/5	23. 2. 89
22. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 439/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 51/7	23. 2. 89
22. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 440/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 51/8	23. 2. 89
20. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 450/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den USA und in Venezuela und zur Anpassung des in der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 vorgesehenen endgültigen Antidumpingzolls für Saudi-Arabien	L 52/1	24. 2. 89
24. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 489/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 57/16	28. 2. 89
27. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 501/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassettengeräte mit Ursprung in Japan und der Republik Korea und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 57/55	28. 2. 89
27. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 502/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2735/88 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1021/88 hinsichtlich bestimmter von TEC (UK) Ltd in der Gemeinschaft montierter elektronischer Waagen	L 58/1	1. 3. 89
27. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 503/89 des Rates zur Einführung einer außerordentlichen Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete Portugals	L 58/3	1. 3. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
23. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 529/89 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter japanischer Flagge in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1989	L 59/1	2. 3. 89
27. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 530/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kabeljau und Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, mit Ursprung in Norwegen (1989)	L 59/7	2. 3. 89
28. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 533/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 59/13	2. 3. 89
23. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 542/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftskontingenten für einige Fichereierzeugnisse (1989)	L 60/1	3. 3. 89
28. 2. 89	Verordnung (EWG) Nr. 548/89 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 60/31	3. 3. 89
1. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 549/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 60/43	3. 3. 89
1. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 550/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk der KN-Code 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 60/35	3. 3. 89
30. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Knowhow-Vereinbarungen	L 61/1	4. 3. 89
3. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 567/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 482/86 des Rates zur Bestimmung der in Portugal erzeugten, den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 61/37	4. 3. 89
3. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 568/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/86 zur Festlegung des Verzeichnisses der in Portugal erzeugten und den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 61/38	4. 3. 89

–	Berichtigung der Entscheidung 89/150/EWG des Rates vom 27. Februar 1989 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie ähnlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt (ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1989)	L 72/31	16. 3. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988)	L 86/82	31. 3. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4258/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988)	L 86/83	31. 3. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988)	L 86/83	31. 3. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 458. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 69 vom 12. April 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 69 vom 12. April 1989 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.